Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1952)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417470

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1952

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der kantonalen Rekurskommission verlief im Jahre 1952 im gewohnten Rahmen. Die Zahl der eingegangenen Rekurse hat sich nicht wesentlich verändert. Ein sicherer Überblick über die Rekurse gegen die Veranlagungen der Einkommen- und Vermögensteuern der Periode 1951/52 wird allerdings erst nach Ablauf des Jahres 1953 möglich sein, weil noch nicht alle Rekurse gegen die Veranlagungen für diese Periode eingelangt sind. Wir werden dann die im Bericht für das Jahr 1951 begonnene Statistik weiterführen und etwas ausbauen.

Viele Entscheide der kantonalen Rekurskommission betrafen die Frage, wie die erwerbstätigen Personen, welche aus einem andern Kanton in den Kanton Bern einziehen, besteuert werden sollen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid in Sachen Furer (BGE 77 I 27 ff) eine Lösung getroffen, die grundsätzliche Bedeutung hat, aber keineswegs alle Streitfragen löst. Die Steuerjustizbehörden müssen sich daher weiter mit Rekursen und Beschwerden aus diesem Gebiet, das im Steuergesetz nicht ganz klar geordnet ist, befassen. — Die Besteuerung von Minderjährigen und die Zurechnung ihres Einkommens zum Einkommen des Vaters gibt ebenfalls Anlass zu manchem Rekurs, weil die gesetzliche Ordnung als Härte empfunden wird. Wie in andern Kantonen wird man vielleicht für diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung eine neue Lösung suchen müssen. —

Die Abgrenzung der Einkommensteuer von der Vermögensgewinnsteuer bietet gewisse Schwierigkeiten bei den Verkäufen von Geschäftsliegenschaften. Die Praxis des Verwaltungsgerichts hat allerdings die Grundsätze festgelegt, aber ihre Anwendung auf den Einzelfall ist oft umstritten. Ebenso umstritten ist die Frage, welche Verluste mit Vermögensgewinnen verrechnet werden können. Die Praxis des Verwaltungsgerichts hat die Verrechnungsmöglichkeit in einem Entscheid i. S. Nydegger (Neue Steuerpraxis Bd. 6, Seite 122) neu umschrieben und festgestellt, dass alle Verluste aus Geschäften, die — falls sie gewinnbringend ausgegangen wären — zu einer Besteuerung wegen Vermögensgewinn geführt hätten, verrechnet werden können. Immer neu umstritten ist jedoch die Periode, in der die Verluste eingetreten sein müssen, welche verrechnet werden dürfen. Das Bundesgericht hat in neuester Zeit zu dieser Frage Stellung genommen und die nun seit Jahren angewandte Praxis bestätigt.

Das Fehlen von buchhalterischen Aufzeichnungen oder die mangelhafte Führung der Bücher zwingt oft zu reinen Schätzungen des Einkommens oder des Vermögens. Diese Schätzungen können in den Fällen, wo jeder sichere Anhaltspunkt fehlt, nur nach äusseren Anzeichen vorgenommen werden. Die kantonale Rekurskommission begrüsst daher alle Bestrebungen zur Verbesserung der Buchführung in gewerblichen und auch in landwirtschaftlichen Betrieben. Diese Bestrebungen liegen keineswegs nur im Interesse des Fiskus, sondern ebensosehr im Interesse der Steuerpflichtigen selbst.

Alle wichtigen Entscheide der kantonalen Rekurskommission, die nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, werden regelmässig in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und der Neuen Steuerpraxis, auszugsweise auch in der Revue de droit administratif et fiscal veröffentlicht, so dass wir uns auf diese wenigen Hinweise auf grundsätzliche Fragen beschränken.

II. Personelles

Im Bestande der Kommission ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten. Dagegen ist Herr Schärer, der im Jahre 1951 provisorisch als Experte gewählt wurde, wieder ausgetreten.

III. Geschäftslast 1952

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Eröffnet in 1952	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1952
I. *Abgaben* nach dem neuen Steuergesetz und Übergangsbestimmungen:							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen 1945/46		1	1	1		1	
1947/48		1	1	1		1	
1949/50	164	11	175	169	1	170	5
1951/52	1	445	446	186	4	190	256
Steuern der juristischen Personen 1949/50	3	2	5	3		3	2
1951/52		11	11	5		5	6
Vermögensgewinnsteuern							
1947		1	1				1
1948		2	2	1		1	1
1949	5	3	8	8		8	
1950	19	5	24	20	1	21	3
1951	6	30	36	30	1	31	5
1952		9	9	3		3	6
Amtliche Werte:							
Berichtigungen für 1950	7		7	7		7	
» » 1951	7		7	6		6	1
» » 1952		114	114	109	1	110	4
Widerhandlungen	4	13	17	16		16	1
Liegenschaftsteuer der Gemeinden	1	4	5	5		5	
II. *Eidgenössische Abgaben:*							
Wehropfer II	1	2	3	3		3	
Wehrsteuer III. Periode . .		1	1	1		1	
» IV. » . . .		3	3	3		3	
» V. » . . .	27	25	52	49		49	3
» VI. » . . .		286	286	113	1	114	172
Verrechnungssteuer		3	3	3		3	
	245	972	1217	742	9	751	466

Zu der Tabelle über die Geschäftslast und die hängigen Geschäfte ist folgendes zu bemerken.

a. Gemäss der im letzten Bericht angeführten Praxis der kantonalen Steuerverwaltung, die sich, soweit wir feststellen konnten, bewährte, werden nun Einsprachen gegen die kantonale Steuer und die Wehrsteuer gleichzeitig erledigt. Die Beschwerden gegen die Veranlagung der Wehrsteuer werden uns infolgedessen zusammen mit den Rekursen gegen die kantonale Steuer überwiesen, während früher die Wehrsteuereinsprachen erst erledigt wurden, nachdem die Veranlagung der kantonalen Steuer rechtskräftig geworden war. Es ergibt sich daraus eine rein formelle Erhöhung der Zahl der bei uns eingereichten Wehrsteuerbeschwerden. Dagegen werden die Wehrsteuern erheblich rascher als früher rechtskräftig festgesetzt.

b. Die Rekurse gegen die Veranlagung 1951/52 sind erst gegen Ende 1952 eingelangt, so dass der Ausstand auf Ende des Jahres etwas höher ist als Ende 1951.

c. Die Entscheidung von verschiedenen Rekursen war abhängig vom Entscheid des Verwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts über gewisse Rechtsfragen. Aus diesem Grunde konnten einige ältere Rekurse im Jahre 1952 nicht beurteilt werden.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 742 Rekurse beurteilt worden. 179 wurden vollständig, 286 teilweise gutgeheissen. 232 sind abgewiesen worden und 45 wurden zurückgezogen. 9 Rekurse hat die Steuerverwaltung administrativ erledigt. Auf Ende des Jahres waren 466 Rekurse hängig, gegenüber 245 im Vorjahr.

Gegen die im Berichtsjahr gefällten Entscheide sind 52 Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Das Verwaltungsgericht hat von den 16 im Vorjahresbericht als unerledigt bezeichneten Beschwerden eine teilweise gutgeheissen und 13 abgewiesen. Auf 2 Beschwerden trat das Gericht nicht ein. Abgewiesen wurde auch ein Gesuch um neues Recht, das die kantonale Rekurskommission dem Verwaltungsgericht überwiesen hatte, weil es in seine Zuständigkeit gehörte.

Von den 52 neuen Beschwerden sind 8 ganz und eine teilweise gutgeheissen worden. 24 wurden abgewiesen und auf 6 trat das Gericht nicht ein.

13 Beschwerden waren im Zeitpunkt der Abfassung des Berichts noch nicht beurteilt. Zwei davon waren dem Verwaltungsgericht noch gar nicht zugestellt. Die eine ist erst im Februar eingelangt, die andere betrifft einen Fall, der vorerst dem Bundesgericht unterbreitet worden ist, weil auch die Wehrsteuer bestritten war.

Gegen Entscheide über eidgenössische Abgaben sind 16 Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht worden. Von den im Bericht über das Vorjahr als noch nicht beurteilt angeführten 3 Beschwerden hat das Bundesgericht 2 abgewiesen. Eine wurde zurückgezogen. Von den 16 neu eingereichten Beschwerden wurden 2 abgewiesen. Auf eine trat das Bundesgericht nicht ein. In 13 Fällen steht der Entscheid noch aus. Davon konnten 3 Beschwerden dem Bundesgericht noch nicht überwiesen werden, weil das Verwaltungsgericht zuerst über die Beschwerde betreffend die kantonalen Steuern urteilen muss. Von den 10 weitern Beschwerden betreffen 5 den gleichen Fall, aber verschiedene Steuerjahre und je 2 die gleiche Rechtsfrage für 2 verschiedene am gleichen Unternehmen beteiligte Personen.

V. Sitzungen

Da im Sommer 1952 nur wenig Geschäfte hängig waren, hat die Kommission nur 5 Sitzungen abgehalten. Der Präsident hat als Einzelrichter 160 Fälle beurteilt, vor allem Rekurse über die amtliche Bewertung von Grundstücken, in denen der Rekurrent sich einverstanden erklärt hatte mit dem Antrag der kantonalen Steuerverwaltung.

VI. Inspektorat

Unter Mithilfe des provisorisch angestellten Experten sind die Rückstände aufgearbeitet worden.

Bern, den 3. März 1953.

Für die kantonale Rekurskommission,

Der Präsident:

Kellerhals

Der I. Sekretär:

Ch. W. Robert